

**Antrag der Fraktion der CDU****Gesetz zur Änderung des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG)**

Unter den Schutz des Bremischen Waldgesetzes fallen auch planungsrechtlich festgesetzte und bereits erschlossene Baubeziehungsweise Gewerbeflächen (sogenannte Bauerwartungsflächen). Insofern sich dort über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren nach Ausweisung als Baufläche ein „Sukzessionswald“ entwickelt hat, ist für eine Bebauung und Rodung nach dieser Frist eine Waldumwandelungs-genehmigung erforderlich, die eine (erneute) Kompensationspflicht auslöst. Dies ist durch das häufig zu beobachtende Ausbleiben kontinuierlicher Pflege- und Verschnittmaßnahmen schnell der Fall, denn § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Bremisches Waldgesetz definiert Grundflächen mit natürlichen Ansamungen als „Wald“, wenn sich dort Waldbäume von mindestens 50 Zentimetern Höhe entwickelt haben und die Fläche wahrscheinlich einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima entwickeln wird. In der Praxis können dadurch Konflikte zwischen der wirtschaftlichen Flächennutzung und dem Naturschutz entstehen. Die Vermarktung von Gewerbeflächen in der Stadtgemeinde Bremen wird erschwert. Die Waldgesetze anderer Bundesländer kennen zwar keine festen Mindesthöhen oder feste Zeitregeln für Bauflächen, handhaben aber die Ersatzaufforstung bei späterer Bebauung flexibler, zum Beispiel im Wege der Einzelfallabwägung, oder sie privilegieren Bauflächen zwar nicht explizit, aber durch Ermessenspraxis.

In der bremischen Gesetzssystematik, die die Problematik ausdrücklich normiert, ist es daher notwendig, sowohl die Mindesthöhe als auch die Privilegierung von Bauflächen moderat anzupassen, um Investitionssicherheit und Naturschutz besser in Einklang zu bringen und so Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Konkret soll dafür in Nummer 1 die Definition des Waldes so angepasst werden, dass Grundflächen mit natürlichen Ansamungen erst dann als Wald gelten, wenn sich dort Waldbäume von mindestens 150 Zentimeter Höhe entwickelt haben. In Nummer 2 soll die Ausnahmeregelung von der Kompensationspflicht bei „Bauerwartungsfläche“ ausgedehnt werden. Damit wird erst nach zwanzig Jahren ab Ausweisung der Fläche als Baufläche eine Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung erforderlich, wenn dort zwischenzeitlich ein Wald

entstanden ist. Der grundsätzliche Schutzzweck des Bundeswaldgesetzes bleibt durch die Befristung erhalten. Insgesamt entstehen durch die Gesetzesänderung Anreize, Grundflächen mit natürlichen Ansammlungen im Sinne des Grundsatzes „Wald auf Zeit“ länger sich selbst zu überlassen – mit positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt.

Auch die Koalitionsfraktionen haben die Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des Bremischen Waldgesetzes erkannt und in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft (Seite 14 bis 15) Abhilfe versprochen. Allerdings wurde dieses Vorhaben bislang nicht umgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf greift dieses Anliegen auf.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Das Waldgesetz für das Land Bremen (Bremisches Waldgesetz – BremWaldG) vom 31. Mai 2005 (Brem.GBl. 2005, S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 702), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „50 Zentimeter“ durch die Angabe „150 Zentimeter“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 8a wird die Angabe „fünfzehn Jahre“ durch die Angabe „zwanzig Jahre“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Theresa Gröninger, Hartmut Bodeit, Dr. Oguzhan Yazici, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU